



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Öffentliche Sitzung vom 17.04.2023

**Punkt 11 der Tagesordnung : Festlegung der Gemeindesteuern und Gebühren auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße und der Gebühr für die Erstellung von Polizeiverordnungen ab dem 01.04.2023 bis zum 31.12.2025 einschließlich (Artikel 04000/36648 + 04000/36148)**

**Anwesend:**

L.Frank  
**Vorsitzender**

N.Rotheudt  
M.Henn  
B.Klinkenberg  
M.Braem  
I.Lämpertz  
**Schöffen**

M.Strougmayr  
J.ohn  
M.Munnix  
S.Nyssen  
M.Emonts-Pohl  
I.Wetzels  
I.Renier  
R.Lenaerts  
A.Klinkenberg  
W.Thyssen  
R.Hintemann  
B.Krickel  
M.Franssen  
A.Schmets  
G.Klinkenberg  
**Ratsmitglieder**

Y.Kever dt.  
**Generaldirektor**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 19.10.2020 zur Festlegung der Gemeindesteuern auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße, die am 31.12.2025 abläuft und angepasst werden muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Ab dem 01.04.2023 und für eine Dauer von fünf Jahren (bis zum 31.12.2027) wird zu Gunsten der Gemeinde eine Steuer auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße durch Trennwände, Bauzäune, Schranken, Gerüste, Fahrzeuge und Lager von Bau- oder Werkstoffen erhoben.

Artikel 2

Die Gebühr für die Inanspruchnahme sowie für die Reservierung des öffentlichen Eigentums setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Aufstellen von Gerüsten, ohne zusätzliche Reservierung des öffentlichen Eigentums: pauschal 49,50 € für die Genehmigung;
- b) Für Fahrzeuge (einschließlich Lift) bei Lieferungen oder Umzügen: 49,50 pro Tag;
- c) Für Arbeiten, Baustelleneinrichtungen und Aufsetzen von Containern: einmalige Grundgebühr von 49,50 € zuzüglich:
  - o Pauschal 20,00 € pro Container pro angefangene Woche gerechnet ab dem Tag des Aufbaus;
  - o 5 € pro 10 m<sup>2</sup> pro Kalendertag mit einem Mindestsatz von 10,00 € für alle anderen Inanspruchnahmen.  
Pro eingezeichnete Parkfläche wird pauschal eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> berechnet.
- d) Für Straßensperrungen (ausgenommen Versorgergesellschaften):  
Einmalige Grundgebühr von 99,00 € zuzüglich einer Pauschale von 25,00 € für die Nutzung des öffentlichen Eigentums pro Tag.

Sollte im Rahmen jeglicher unter Artikel 2 aufgeführten Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums das Erstellen eines Beschilderungsplanes seitens der Verwaltung erforderlich sein, so wird dem Antragsteller der Aufwand mit einer Pauschale von 99,00 € in Rechnung gestellt.

Eine erste Verlängerung der Genehmigung ist kostenfrei. Jede weitere Verlängerung wird mit einem Betrag in Höhe 25,00 € berechnet.

Bei Benutzung des öffentlichen Eigentums durch Versorgergesellschaften und deren Subunternehmer im Rahmen von Arbeiten wird keine Steuer erhoben, ihnen wird jedoch eine Verwaltungsgebühr berechnet (siehe Artikel 7).

#### Artikel 3

Der Antrag muss schriftlich, spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Arbeiten, eingereicht werden.

Bei zu spät eingereichtem Antrag wird der Betrag der Steuer um diese erhöht.

#### Artikel 4

Die Berechnung der Steuer erfolgt auf der Grundlage des Vierecks, welches angenommener Weise um die äußeren Ränder der beanspruchten Fläche gezogen wird. Die Berechnung der Kosten erfolgt auf Basis der durch den Antragsteller mitgeteilten Fläche. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, werden diese seitens der Verwaltung vor Ort geprüft und entsprechend angepasst.

Die durch die Verwaltung im Rahmen der Prüfung ermittelte Fläche ist für die Berechnung der Steuer ausschlaggebend und verbindlich.

#### Artikel 6

Es handelt sich um eine Barsteuer mit vorheriger Erklärung. Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung Titel I der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde.

#### Artikel 7

Für die Ausstellung von Polizeiverordnungen (PVO) wird zwischen PVO für Unternehmen und PVO für Privatpersonen unterschieden:

- Die PVO für Unternehmen und Versorgergesellschaften wird auf 100 € festgelegt (Erstellen der PVO und anschließender Kontrolle der Baustelle durch einen Techniker der Gemeinde)
- Die PVO für Privatpersonen wird auf 50 € festgelegt, sollte keine Beschilderung notwendig sein beläuft sich die Gebühr auf 30 €;
- PVO für Straßenfeste werden von der Gebühr ausgenommen.

#### Artikel 8

Indexierung und Rundung der **Gebühren**

Alle angeführten Gebühren unterliegen:

- a) einer jährlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex 127,89 des Monats Dezember des Jahres 2022.
- b) einer anschließenden Aufrundung auf:
  - die nächsten 0,50 Euro bei Beträgen von 0,01 bis 0,49 Euro;
  - den nächsten Euro bei Beträgen von 0,51 bis 0,99 Euro.

Artikel 8

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Im Auftrag des Gemeinderates:

Der dt. Generaldirektor,  
gez. Y.KEVER

Der Vorsitzende,  
gez. L.FRANK

Für gleichlautende Ausfertigung:  
Kelmis, den 18.04.2023  
Der dt. Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

